



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg vom 15. Februar 2018, mit der eine neue

Tarifordnung

für den Kindergarten der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg

(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

erlassen wird.

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01. des auf den Eintritt in den Kindergarten folgenden Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zu Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für **11** geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug **11** Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als **2 Wochen** pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur **Hälfte** ermäßigt (eine ärztliche Bestätigung ist vorzulegen).
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 49 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren 42 Euro und
3. für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrages reduziert.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro
2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro
3. für Kinder nach dem vollendeten 30 Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Höchstbeitrages reduziert.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 3,6 % für die Betreuungszeit.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren 3 % für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über drei Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben 3 % für die Betreuungszeit.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
 - 1) 3 % für die Betreuungszeit von max. 25 Wochenstunden, oder
 - 2) 4 % für darüber hinaus gehende Inanspruchnahme.

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 111 Euro über 3 Jahren eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
3. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gem. § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) a) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von € 30 pro Arbeitsjahr zu Beginn des Kindergartenjahres eingehoben.

b) wird kein volles Kindergartenjahr besucht (unterjähriges Austritt), so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Materialbeitrages.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird jeweils der Kostenbeitrag der vom Sozialhilfeverband verrechnet wird (zzgl. USt) weiter verrechnet. Der Kostenbeitrag beträgt derzeit für Kindergartenkinder € 3,39 und für Schulkinder bzw. Personal € 4,63 pro Essensportion. Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport ist von den Eltern, welche den Transport in Anspruch nehmen, ein Kostenbeitrag in der Höhe von monatlich € 15,00 zu entrichten.

§ 13

Gastbeiträge

(1) Die Aufnahme eines Kindes, welches nicht den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg aufweist, in die Kinderbetreuungseinrichtung wird von der Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht. Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag beträgt

1. für ein Kind unter drei Jahren 258 Euro
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt 195 Euro und
3. für ein Schulkind 150 Euro

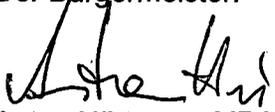
pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

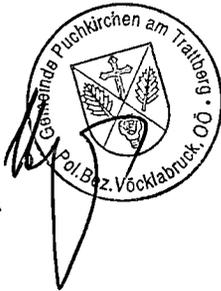
§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. GemO durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf des Kundmachungstages folgenden Tag rechtswirksam. Mit diesem Zeitpunkt werden alle vorher geltenden Gebühren außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:


Anton Hüttmayr, MBA



Angeschlagen am: 16. Feb. 2018

Abgenommen am: - 5. März 2018